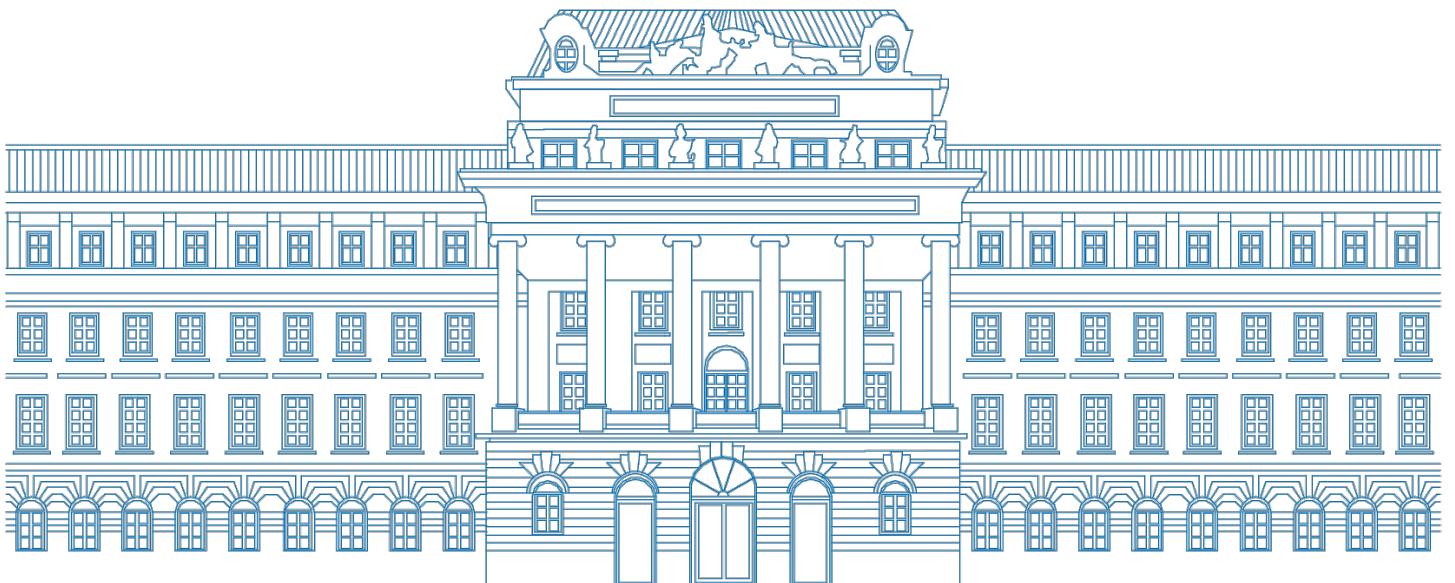




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Erläuterungen zu Befangenheiten



(online 24.05.2023)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 20/2023 vom 25.05.2023 (Ifd. Nr. 227)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	02.05.2023
Beschluss des Senats vom	15.05.2023
Sachbearbeiter_in	Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher
GZ:	30002.07/002/2023
Fassung vom:	28.04.2023

Diese Erläuterungen zu Befangenheiten ersetzen die Erläuterungen zu Befangenheiten mit der Geschäftszahl 30002.07/004/2021 verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 (Ifd. Nr. 478) vom 21.10.2021, soweit nicht die Übergangsregelung dieser Erläuterungen anwendbar ist.

Inhalt

1	INFORMATIONSTELLE	2
2	ERLÄUTERUNG EINZELNER BEFANGENHEITSASPEKTE	3
2.1	Absolute/relative Befangenheitsgründe des_der Gutachter_in	3
2.2	Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis	3
2.3	Gegenseitige Begutachtungen	3
2.4	Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung	3
2.5	Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt und in welchem, das Kommissionsmitglied oder der_die Gutachter_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig war	4
2.6	Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren	4
2.7	Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangenheit des Mitglieds der Kommission	4
2.8	Unterstützung des_der Habilitationswerber_in als Mentor_in	4
3	ÜBERGANGSREGELUNG	4

1 Informationsstelle

Fragen, die sich zu den Satzungsteilen Befangenheiten und Berufungsverfahren ergeben, sind an das Berufungsservice (inhaltlich) oder den_die zuständige Sachbearbeiter_in (juristisch) an der TU Wien zu richten.

2 Erläuterung einzelner Befangenheitsaspekte

2.1 Absolute/relative Befangenheitsgründe des_der Gutachter_in

Bei der Auswahl der Gutachter_innen ist zwischen absoluten und relativen Befangenheitsgründen zu unterscheiden. Ist der Kommission ein absoluter Befangenheitsgrund bekannt, ist der_die Gutachter_in aus dem Verfahren auszuschließen und ein_e andere Gutachter_in zu beauftragen. Stellt die Kommission einen relativen Befangenheitsgrund in Bezug auf einen_eine Bewerber_in oder mehrere Bewerber_innen vor, informiert die Kommission den_die Gutachter_in über ihren Befund, bittet um entsprechende Stellungnahme und fordert den_die Gutachter_in im Falle der Bestätigung des Befangenheitsgrunds auf, diese Person/Personen nicht zu begutachten.

2.2 Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis

Die Ermittlung der Befangenheit „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ sollte mittels Datenbankabfrage über das zuständige Dekanate erfolgen.

Mit dem „unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis“ ist ein Weisungsrecht des_der Vorgesetzten (in der Funktion als Vertreter_in des_der Arbeitgeber_in) gemeint. Zwischen dem_der Leiter_in der Organisationseinheit und dem_der Forschungsgruppenleiter_in besteht daher kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis, sehr wohl aber zwischen dem_der Institutsleiter_in und dem_der Forschungsbereichsleiter_in.

Generell besteht zwischen einem_einer Mitarbeiter_in und dem_der unmittelbaren Vorgesetzten ein „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“.

Das unmittelbare dienstliche Abhängigkeitsverhältnis ist sowohl aus der Perspektive „Vorgesetzte_r – Mitarbeiter_in“ als auch aus der Perspektive „Mitarbeiter_in – Vorgesetzte_r“ zu beurteilen. D.h., dass Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen – sei es als unmittelbare_r Vorgesetzte_r oder als (weisungsgebundene_r) Mitarbeiter_in – den Befangenheitsgrund verwirklichen.

Als „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ von Studierenden ist zu verstehen, wenn diese studentische Mitarbeiter_innen bei einem_einer Bewerber_in sind.

2.3 Gegenseitige Begutachtungen

Als Beispiel für die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate ist anzusehen, dass der_die Bewerber_in habilitiert und das Kommissionsmitglied im Habilitationsverfahren des_der Bewerber_in dessen_deren Gutachter_in ist.

2.4 Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung

Die Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) begründet die Befangenheit. Unter der „aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung“ ist z.B. eine Universität zu verstehen. Es kann aber auch eine GmbH oder AG oder eine sonstige Rechtsform (Verein) gemeint sein.

2.5 Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt und in welchem, das Kommissionsmitglied oder der_die Gutachter_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig war

Unter einem Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war und in welchem die betroffene Person als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig ist oder war, ist z.B. die 25 %ige Beteiligung an einer GmbH, AG oder GmbH & Co-KG zu verstehen. Die befangene Person müsste bei Zutreffen der Befangenheit in diesem Unternehmen in der Geschäftsführung/Vorstand oder im Aufsichtsrat oder Aufsichtsgremium tätig (gewesen) sein. Eine Tätigkeit in einem Beirat (als bloß beratendes Gremium) ist darunter nicht zu verstehen.

2.6 Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren

Darunter ist zu verstehen, dass der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied zur selben Zeit innerhalb der letzten 3 Jahre in wechselseitiger Organfunktion zueinander standen. Das trifft z.B. zu, wenn der_die Bewerber_in (an diesem muss der_die Bewerber_in nicht beteiligt sein) als Geschäftsführer_in/als Mitglied des Vorstands in einer GmbH/AG tätig ist und das Kommissionsmitglied zur selben Zeit im Aufsichtsrat. Die Tätigkeit in einem Beirat ist mit einem Aufsichtsrat nicht vergleichbar, weil der Beirat bloß berät aber keine Aufsichtsfunktion wie ein Aufsichtsrat ausübt. Die umgekehrte Rollenverteilung ist auch erfasst: Der_Die Bewerber_in ist im Aufsichtsrat und das Kommissionsmitglied ist in der Geschäftsführung/im Vorstand tätig.

2.7 Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangenheit des Mitglieds der Kommission

Der Ausschluss des befangenen Berufungskommissionsmitglieds aus der Berufungskommission schließt die Teilnahme in der Berufungskommission als Auskunftsperson aus.

Befangene Berufungskommissionsmitglieder dürfen während des Interviews mit den Bewerber_innen anwesend sein, sofern ihre Anwesenheit von der BK als erforderlich erachtet wird (z.B. OE-Leiter_innen, die über für Bewerber_innen relevante Informationen verfügen). Diese Personen fungieren ausschließlich als Auskunftspersonen, eine Teilnahme an der Diskussion ist nicht gestattet.

2.8 Unterstützung des_der Habilitationswerber_in als Mentor_in

Der_Die Gutachter_in ist im Habilitationsverfahren auszutauschen, wenn der_die Gutachter_in als Mentor_in den_die Habilitationswerber_in bis zur Einleitung des Habilitationsverfahrens unterstützt hat. Unter eine_r Mentor_in wird in diesem Zusammenhang eine Person verstanden, die den_die Habilitationswerber_in in der Habilitationsphase wissenschaftlich (z.B. wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem_der Habilitationswerber_in oder Beratung des_der Habilitationswerber_in) und/oder ressourcenmäßig wesentlich unterstützt hat.

3 Übergangsregelung

Für Kommissionen, die am Tag nach der Verlautbarung der Änderung der Erläuterungen zu Befangenheiten MBl. 2023, 20. Stück, lfd. Nr. 227 [Anmerkung: das ist das Mitteilungsblatt, mit dem diese Änderung verlautbart wird] bereits

konstituiert sind, gelten die Erläuterungen zu Befangenheiten, Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (Ifd. Nr. 478) GZI: 30002.07/004/2021, weiterhin.